



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Migration und Obdachlosenhilfe
Az:
Datum: 16.09.2026

2026/243

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2026	11
Rat der Stadt	24.09.2026	34

Betreff

Weiteres Vorgehen auf der Industriebrache ehem. Steinkohlekraftwerk Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt den aktuellen Stand der Abstimmungen mit der Bezirksregierung Münster zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss eines Grundstücksmietvertrages zum Bau einer Zentralen Unterbringungseinheit in Modulbauweise auf Teilflächen der Industriebrache ehem. Steinkohlekraftwerk Rauxel an der B235 zu.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete

Eckhardt
Beigeordneter und Kämmer

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 die Feststellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 259 „Feuerwache“ gefasst und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind die 396 Städte und Gemeinden in NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt durch die Bezirksregierung und richtet sich nach einem Verteilschlüssel der alle Städte und Gemeinden gleichsam berücksichtigt (§ 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz).

Der Energiekonzern Uniper als Vor-Eigentümer der Flächen hat in Vorjahren zur Schaffung einer ersten temporären Einrichtung in Form einer „Zeltstadt“ Teilflächen an die Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellt.

In Folgejahren hat der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel als aktueller Grundstücks-eigentümer ebenfalls Teilflächen für eine weitere temporäre Einrichtung bereitgestellt, deren Betrieb zum 31.12.2025 ausgelaufen ist.

Aktuelle Situation:

Die Stadt Castrop-Rauxel hat laut Zuteilung aktuell noch ein Soll von weiteren 37,95 % zu erfüllen (Erfüllungsquote Stand 11.09.2026: 62,05 %). Unter den 396 Kommunen in NRW ist festzustellen, dass die meisten Gemeinden lediglich eine Erfüllungsquote von 85-90% im Durchschnitt erreichen, da die Anzahl von Flüchtlingen in den Landesunterkünften im Vergleich zu den letzten Jahren immer mehr gesunken ist.

Die aktuellen Kapazitäten (Stand 12.09.2026) lassen sich wie folgt kennzeichnen:

Aktuelle Plätze:	685 (hiervon sind 12% für Obdachlose vorgesehen)
------------------	--

Belegte Plätze:	387
-----------------	-----

Verfügbare Plätze:	298 (bei engerer Belegung bis zu ca. 325)
--------------------	---

Von den ca. 82 vorgesehenen Plätzen für Obdachlose sind aktuell 73 belegt.

Von den insgesamt 685 Plätzen, die für die Unterbringungen von Flüchtlingen und Obdachlosen zur Verfügung stehen, können somit noch 298 belegt werden. Eine eventuelle engere Belegung, sollte es notwendig werden, ist hier noch nicht mit eingerechnet. Diesbezüglich werden noch ca. 30 Plätze vorgehalten.

Aufgrund der Schließung der Landeseinrichtung wurden ab dem 01.01.2026 schrittweise die Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wieder aufgenommen (§ 3 Abs. 5 S. 6 Flüchtlingsaufnahmegesetz). Dies bedeutet, dass im laufenden Jahr 2026 160 Personen (Stichtag 28.09.2026 inkl. bereits vorangekündigte Zuweisungen) Personen nach Castrop-Rauxel zugewiesen wurden. Bis zum Jahresende wird von einer Gesamtanzahl von ca. 200-220 Personen ausgegangen.

Die Geschwindigkeit, in der Personen zugewiesen werden, hat sich im Vergleich zur ersten Flüchtlingswelle in den Jahren nach 2015 und zum Massenzustrom aus der Ukraine spürbar verringert.

Die Stadt Castrop-Rauxel muss bis zum Erreichen der vollen Erfüllungsquote von 100% insgesamt noch 447 Personen (Statistik der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.09.2026) aufnehmen, was weiteren (finanziellen und personellen) Handlungsbedarf der Stadt erfordern würde.

Sozialräume an der Vördestraße

Die Verwaltung nimmt zunächst Abstand von den Plänen, auf dem ehemaligen Sportplatz an der Vördestraße Module für Angebote an Flüchtlinge aufzustellen. Die Zahlen von Zuweisungen von Flüchtlingen auf die Kommunen sind in den letzten Monaten rückläufig und die Bundesregierung bewilligt seit Anfang des Jahres keine freiwilligen Integrationskurse mehr. Dies führt dazu, dass der Bedarf für soziale Zwecke nicht mehr gegeben ist. Sobald die Planungssicherheit durch den Bau der ZUE gegeben ist, wird die Verwaltung ein neues Konzept erstellen, wie mit den Modulen verfahren werden kann und dem Rat berichten.

Fazit und weiteres Vorgehen

Die Stadt Castrop-Rauxel ist zum aktuellen Zeitpunkt verpflichtet bis zu 447 weitere Personen kommunal unterzubringen. Hierzu steht nicht genügend Wohnraum zur Verfügung und müsste von der Stadtverwaltung auf geeigneten Flächen im Stadtgebiet geschaffen werden, da auf dem Wohnungsmarkt aktuell keine freien Kapazitäten vorhanden sind.

Daher hat die Stadt Castrop-Rauxel in den vergangenen Monaten Gespräche mit der Bezirksregierung Münster über das weitere Engagement des Landes auf der Fläche geführt. Dies hat nun zu einem Benehmensantrag der Bezirksregierung gegenüber dem Land NRW zum Bau einer Landeseinrichtung geführt, dessen positiven Bescheid wir nun erwarten. Damit könnte die Ausschreibung zum Bau durch die Bezirksregierung anschließend erfolgen.

Die Bezirksregierung würde für das Land NRW nicht mehr 1020 Menschen in einer Notunterkunft unterbringen, sondern eine Zentrale Unterbringungseinheit (ZUE) mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 450 Flüchtlingen für einen Unterbringungszeitraum von 10 Jahren auf dem Gelände an der B235 errichten. Der Bau erfolgt in einer festen Bauweise (Modulbauweise) und umfasst neben den Wohnräumen auch Sozialräume, Schul- und Betreuungsräume für Kinder sowie Verpflegungsräume und Spielmöglichkeiten auf dem Gelände.

Folgewirkungen

Die Inbetriebnahme der ZUE mit 450 Personen würde somit eine deutliche Reduzierung der kommunalen Aufnahmeverpflichtung ergeben. Nach § 3 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW vermindert sich die Zahl der der Standortkommune zuzuweisenden Asylbewerber seit dem 1. Dezember 2023 grundsätzlich um 100 % der vorgesehenen Aufnahmeplätze einer betriebenen Landeseinrichtung. Perspektivisch könnte die Anzahl der aktuell von der Stadt betriebenen dezentralen Unterkünfte (akt. ca. 90 Wohnungen) sukzessiv abgebaut werden, was zu einer erheblichen Ersparnis führen und den Wohnungsmarkt in Castrop-Rauxel zusätzlich entlasten könnte. Auch der Aufwand, der für die Ausstattung, den Betrieb und die Instandhaltung der städtischen Unterkünfte erforderlich ist, würde sich bei einer Reduzierung der dezentralen Unterkünfte und durch die Anrechnung der Plätze der ZUE reduzierten Zuweisungen deutlich vermindern.

Hier könnte sodann weiterhin konzeptionell, aber intensiver an der Qualität der verbleibenden Unterkünfte gearbeitet werden.

Für Personen, die in einer kommunalen Unterkunft leben und der Kommune zugewiesen sind, ist zudem grundsätzlich die Kommune für die Erbringung der Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig. Für Leistungsberechtigte in einer Landeseinrichtung ist dagegen – auch finanziell – die zuständige Bezirksregierung verantwortlich.

Bei einer Anrechnung von 450 Personen wäre auch hier erhebliches Einsparpotential gegeben, dies insbesondere mit Blick auf den Regelbedarf und die Krankenkosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieser Aufwand ist oft höher als eine etwaige Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Es ist zudem anzumerken, dass überwiegend (über 90%) der zugewiesenen Personen bereits abgelehnte Asylbewerber sind. Zwar kann hier bei einem eventuellen Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aktuell noch die Pauschale nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz in Anspruch genommen werden, jedoch haben die meisten zugewiesenen Personen (aktuell überwiegend aus der Türkei und Syrien) keine großen Erfolgsaussichten, sodass perspektivisch davon auszugehen ist, dass für diese Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren sind, für die aber keine Pauschalen mehr nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Anspruch genommen werden können.

Des Weiteren können Schul- und Kitaplätze besser kalkuliert werden, wenn die Erfüllungsquote der Stadt durch die Anrechnung der Plätze in der ZUE erfüllt ist. Zusätzliche Bedarfe an OGS- / Betreuungsplätzen können angemessener geplant werden, Kita-Bedarfe verlässlicher prognostiziert und Personal- sowie Raumkapazitäten in Schulen und Kitas vorteilhafter geplant werden.

Die Inbetriebnahme der ZUE ist somit als strategische Chance zu betrachten, erhebliche Entlastungen zu schaffen und kommunale Planungssicherheit zu schaffen.

Weiterer Bericht erfolgt in der Sitzung.

Finanzielle Folgewirkungen

Die unmittelbaren finanziellen Folgewirkungen für den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel lassen sich belastbar und seriös kaum beziffern. Hierzu müssten verschiedene Szenarien formuliert und berechnet werden, die insbesondere an Annahmen über den rechtlichen Status der betroffenen Personen geknüpft wären, da hiervon wiederum die Beantwortung der Frage abhängig ist, ob und in welcher die Höhe das Land Nordrhein-Westfalen sich an den entstehenden Aufwendungen beteiligt. Die Stadt selbst hat auf diesen Status keinen Einfluss, so dass eine Steuerung und Planung der finanziellen Auswirkungen bei Betreuung und Unterbringung in eigener Zuständigkeit kaum möglich erscheint. Je nach rechtlichem Status der zu versorgenden Menschen könnten sich die Belastungen des Haushalts bei Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit durchaus im deutlich siebenstelligen Bereich bewegen.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Personen, die aus der unmittelbaren Betreuung und „Unterbringungsverantwortung“ der Stadt Castrop-Rauxel herausfallen, würde sich – wie bereits unter „Folgewirkungen“ dargestellt – die Chance ergeben, den Bestand an angemieteten Immobilien anzupassen bzw. zurückzufahren, was wiederum haushaltsentlastende Wirkungen nach sich ziehen würde. Eine konkrete Bezifferung ist hierzu aber ebenfalls auf Basis der aktuellen Datenlage nicht möglich.

Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Fläche auf dem Gelände des ehemaligen Steinkohlkraftwerks Rauxel an der Habinghorster Straße (B 235) ist wie bereits o. a. der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR, der auch die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen schließen und entsprechende Mietentgelte vereinnahmen würde.

Zuvor müssen durch den EUV entsprechende Erschließungsarbeiten veranlasst bzw. umgesetzt werden, die zunächst durch den EUV als Grundstückseigentümer zu finanzieren sind. Die Stadt Castrop-Rauxel und der EUV stehen hier in enger Abstimmung zur beabsichtigten Inanspruchnahme der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ (Bescheid Bezirksregierung Münster vom 12.04.2023), die die Stadt Castrop-Rauxel zum Zwecke der Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete erhalten hat und von ihr zweckentsprechend einzusetzen sind. Ziel der Abstimmungen ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem EUV und der Stadt, die eine zweckentsprechende Finanzierung der notwendigen Erschließungsleistungen auf der in Rede stehenden Grundstücksfläche aus den vg. Fördermitteln ermöglicht bzw. sicherstellt (vgl. hierzu auch Beschlussvorlage 2025/223). Belastungen für den städtischen Haushalt würden sich hierdurch nicht ergeben.